



Gemeinde Tutzing

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 03.02.2026  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:00 Uhr  
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Tutzing

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erster Bürgermeister

Ludwig Horn

#### Mitglieder des Gemeinderates

Rolf Bäck

Dr. Wolfgang Behrens-Ramberg

Barbara Doll

Michael Ehgartner

Stefan Feldhütter

Stefanie Knittl

ab 18:06 Uhr

Caroline Krug

Dr. Ernst Lindl

Dr. Franz Matheis

3. Bürgermeister

Christine Nimbach

Thomas Parstorfer

Bernd Pfitzner

Claus Piesch

Georg Schuster

abwesend zu N3 zwischen 18:35 - 19:00 Uhr  
und 20:05 - 20:42 Uhr

Verena von Jordan-Marstrander

Dr. Thomas von Mitschke-Collande

Dr. med. Joachim Weber-Guskar

ab 18:06 Uhr, abwesend zwischen 19:00 -  
19:09 Uhr

Flora Weichmann

#### Schriftführer/in

Jan-Philipp Grande

#### Verwaltung

Marcus Grätz

Tina Tamschick

Christian Wolfert

### **Referenten**

BayernGrund Frau Arnaoudova	zu Ö3 und N2
Stephan Kleber, Rechtsanwalt	zu N3
Karl-Heinz Scheuring	zu Ö3 und N2
Franz Schonlau, Geschäftsführer Bayern-Grund	zu Ö3 und N2
Stefan Wagner	zu Ö3 und N2
Dr. Wolfgang Würfel, (Rechtsanwalt)	zu N6

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Elisabeth Dörrenberg	2. Bürgermeisterin
Florian Schotter	

Ludwig Horn  
Erster Bürgermeister

Jan-Philipp Grande  
Schriftführer/in

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- |          |  |                  |
|----------|--|------------------|
| <b>1</b> | Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften   | <b>2026/6214</b> |
| <b>2</b> | Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse  | <b>2026/6215</b> |
| <b>3</b> | Sanierung Mittelschule Tutzing - Sachstandsbericht   | <b>2026/6228</b> |
| <b>4</b> | 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des "Bürgersolarkraftwerkes am Oberen Hirschberg"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungsbeschluss | <b>2026/6212</b> |
| <b>5</b> | Erlass 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Tutzing   | <b>2026/6234</b> |
| <b>6</b> | Sanierung der Hauptstraße - Sachstandsbericht Möblierung   | <b>2026/6231</b> |
| <b>7</b> | Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes   | <b>2026/6216</b> |

Erster Bürgermeister Ludwig Horn eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1      Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften**

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13. Januar 2026 wird genehmigt.

**einstimmig beschlossen    Ja: 18    Nein: 0    Anwesend: 18**

### **TOP 2      Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

Herr Erster Bürgermeister Horn gibt bekannt, dass für folgende Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13. Januar 2026 der Geheimhaltungsgrund entfallen ist:

TOP N4      Deponie Kalkgraben neuer Vertrag mit GAB      2125/6171

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 3      Sanierung Mittelschule Tutzing - Sachstandsbericht**

Herr Wagner von Kling Consult erläutert den aktuellen Stand der Arbeiten in den einzelnen Gebäudeteilen und gibt einen Ausblick auf die nächsten anstehenden Arbeiten sowie den weiteren Bauablauf.

Frau Arnaudova erläutert den Sachstand bezüglich der aktuellen Ausschreibungen /Vergaben an Firmen sowie die Ausschreibungen /Vergaben an Planer, Objektüberwachung und diverse Prüfsachverständige. Weiter erklärt sie die aktuelle Projektsituation anhand einer Liste der erledigten und noch offenen bzw. in Bearbeitung befindlichen Arbeiten /Aufgaben. Nach einer Übersicht über die Gesamtkosten stellt Frau Arnaudova abschließend den aktuellen Stand der einzelnen Förderungen dar.

**zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 4</b>	<b>31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des "Bürgersolkraftwerkes am Oberen Hirschberg"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungsbeschluss</b>
--------------	---

**Beschluss:**

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Der Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bürgersolkraftwerk am Oberen Hirschberg“ mit Begründung inkl. Umweltbericht in der Fassung vom 07. Oktober 2025 lag in der Zeit vom 17. Oktober 2025 bis einschließlich 17. November 2025 öffentlich aus (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die während der genannten Frist eingegangenen Stellungnahmen werden gem. § 1 Abs. 7 BauGB folgender Abwägung unterzogen:

**Folgende Behörden /Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- LRA Starnberg, Untere Straßenverkehrsbehörde
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt f. Digitalisierung, Breitband u. Vermessung Landsberg am Lech
- Deutsche Telekom
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz
- Gemeinde Feldafing
- Gemeinde Pähl
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Telefonica & E-Plus Germany GmbH & Co. OHG
- Wasserwerk Gemeinde Tutzing
- Landesbund für Vogelschutz
- LRA Starnberg, Wasserrecht

**Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht:**

- Amt 4, Gemeinde Tutzing; Schreiben vom 20.10.2025
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG; Schreiben vom 21.10.2025
- Polizeiinspektion Starnberg; Schreiben vom 30.10.2025
- LRA Starnberg, Untere Immissionsschutzbehörde; Schreiben vom 03.11.2025
- LRA Starnberg, Brandschutzdienststelle; Schreiben vom 05.11.2025
- LRA Starnberg, Bodenschutz; Schreiben vom 10.11.2025
- Abwasserverband Starnberger See; Schreiben vom 11.11.2025
- Vodafone GmbH; Schreiben vom 11.11.2025
- Regionaler Planungsverband München; Schreiben vom 17.11.2025
- AWIST Starnberg; Schreiben vom 17.11.2025
- Gemeinde Wielenbach; Schreiben vom 17.11.2025
- Gemeinde Andechs; Schreiben vom 19.11.2025 (Eingang v. 20.11.2025)
- Gemeinde Bernried; Schreiben vom 21.11.2025

## Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

### **LRA Starnberg, Kreisbauamt; Schreiben vom 24.10.2025**

<p>Wir regen an, den Begriff „Agri-Photovoltaikanlage“ durch z.B. „Bürgersolar-kraftwerk“ zu ersetzen, da eine Agri-PV-Anlage den gesetzlichen Hintergrund nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB hat.</p> <p>Ansonsten sehen wir keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Benennung wird angepasst.</p>
---	---

### **Staatliches Bauamt Weilheim; Schreiben vom 28.10.2025**

<p>Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Weilheim keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Beim Staatlichen Bauamt Weilheim besteht für den Bereich der o.g. Bauleitplanung mittelfristig der Wunsch an der Einmündung in Richtung Kerschlach eine Linksabbiegespur zu realisieren.</p>	<p>Kenntnisnahme, die Flächen des Sondergebiets sind so ausgelegt, dass eine Linksabbiegespur realisierbar bleibt.</p>
<p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) mit Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gelten gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen an Bundesstraßen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan textlich und planerisch darzustellen und von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten.</p> <p>Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig.</p>	<p>Kenntnisnahme, nachdem im gesamten Flächennutzungsplan der Gemeinde keine Anbauverbotszonen entlang der Bundesstraße dargestellt sind, wird auf eine Aufnahme der Darstellung im Zuge dieser Änderung verzichtet. Im Bebauungsplan sind die Zonen mit dargestellt und die einzuhaltenden Abstände in Ziff. A.4.5 festgesetzt.</p>

<p>Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)</p>	
--	--

**Bayernwerk AG; Schreiben vom 30.10.2025 (Eingang v. 07.11.2025)**

<p>Im Gemeindegebiet befinden sich flächennutzungsplanrelevante Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><i>110-kV-Freileitung</i></p> <p>Die Leitungsschutzzone der Ltg. Nr. B81 beträgt 27,50 m beiderseits der Leitungsachse. Die Lage können Sie dem im Anhang befindlichen Lageplan entnehmen. Die Richtigkeit des Leitungsverlaufes auf dem beiliegenden Lageplan ist ohne Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Leitungsverlauf in der Natur.</p> <p>Wir bitten Sie, die Trasse der Hochspannungsanlage mit der dazugehörigen Schutzzone in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.</p> <p>Hinsichtlich der angegebenen Schutzzone machen wir darauf aufmerksam, dass uns die Pläne für alle Bau- und sonstigen Maßnahmen rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Bebauungen, aber auch für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen usw.</p> <p>Weiterhin bitten wir, bei Neuaufstellung und der künftigen Entwicklung des Flächennutzungsplans folgende Hinweise bezüglich der Hochspannungsanlagen zu beachten:</p> <p>Bei Photovoltaikanlagen ist der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leitungen von den Betreibern zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung / Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmes-</p>	<p>Kenntnisnahme, die Freileitungen sind im Flächennutzungsplan dargestellt; eine Berücksichtigung der Vorgaben erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung.</p>

sungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen. Dies sollte bereits bei der Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen berücksichtigt werden.

Wir bitten auch zu berücksichtigen, dass an Hochspannungsfreileitungen, durch die Wirkung des elektrischen Feldes, bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelastigung bitten wir, bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten.

Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, z. B. von Staub oder Wasserdampf, in unmittelbare Nähe von Hochspannungsanlagen können deren Funktionsfähigkeit u.U. erheblich beeinträchtigen. Im Interesse einer störungsfreien öffentlichen Energieversorgung, bitten wir bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes diese Sachlage zu berücksichtigen.

Bezüglich im Flächennutzungsplan ausgewiesener Schutzgebiete und Biotopverbundstrukturen sind der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Anlagen zu gewährleisten. Zu Unterhaltungsmaßnahmen zählen u. a. Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs sowie die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Leitungen auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzonen. Des Weiteren ist, um nicht vorhersehbare Störungen beheben zu können, eine Ausnahmeerlaubnis für ein ggf. beabsichtigtes zeitlich begrenztes Betretungsverbot erforderlich.

Einer Bepflanzung mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern innerhalb der Leitungsschutzzonen können wir nicht zustimmen. Die maximale Aufwuchshöhe ist in jedem Fall mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Außerhalb der Schutzzonen sind Bäume so zu pflanzen, dass diese bei Umbruch nicht in die

<p>Leiteseile fallen können. In diesem Zusammenhang machen wir bereits jetzt darauf aufmerksam, dass diejenigen Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch geraten können, durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden müssen bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.</p> <p>Infolge der sich verändernden Erzeugungsstandorte ist zu beachten, dass hierdurch das bestehende Leitungsnetz von Veränderungen betroffen werden kann. Insbesondere durch den Anschluss von dezentralen Anlagen der Erneuerbaren Energien kann es notwendig werden, das Leitungsnetz entsprechend anzupassen</p>	
<p><i>Fernmeldekabel</i></p> <p>Der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass im Gemeindegebiet auch verschiedene Fernmeldekabel der Bayernwerk Netz GmbH verlaufen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

### **Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten; Schreiben vom 17.11.2025**

<p><i>Aus dem Bereich Landwirtschaft:</i></p> <p>Diese Planung betrifft ca. 17 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche, teilweise Acker, die bisher der Erzeugung von Nahrungsmitteln dienen. 1,5 ha davon werden versiegelt und gehen damit langfristig für die landwirtschaftliche Produktion verloren.</p> <p>Die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Aufgrund der geplanten Umzäunung ist dafür Sorge zu tragen, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ungehindert bearbeitet werden können. Sinnvoll ist ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m, damit die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen uneingeschränkt erfolgen kann. (Schwengerecht/ Anwenderecht).</p> <p>Weiterhin muss gewährleistet sein, dass bestehende Wirtschaftswege in ausreichender Breite</p>	<p>Kenntnisnahme, eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Die konkrete Planung mit Einzäunung etc. wird im Bebauungsplan geregelt und kann nicht im Flächennutzungsplan geregelt werden. Es wird auf den Bebauungsplan und die dortige Abwägung verwiesen.</p>
--	--

<p>nutzbar und erhalten bleiben. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen, besonders Staubemissionen, sind von den Betreibern in jedem Fall zu dulden.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei allen Vorhaben der Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren ist.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange für die Belange der Landwirtschaft sehen wir den hohen Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Region zunehmend mit Sorge.</p> <p>Durch die geplante doppelte Nutzung als Agri-PV-Anlage bleibt die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zum Teil erhalten, hier ausschließlich als Extensivgrünland mit Schafbeweidung, sofern dies weiterhin/langfristig gewährleistet wird.</p>	
<p><i>Aus dem Bereich Forsten:</i></p> <p>Von den Planungen ist Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG betroffen. Dieser soll in der Planung erhalten werden und ist darin als „Fläche für die Forstwirtschaft bzw. sonstige Waldfläche“ bezeichnet. Insofern bestehen aus forstlicher Sicht keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

### Regierung von Oberbayern; Schreiben vom 17.11.2025

<p>Die Planungen sehen die Errichtung einer großflächigen PV-Freiflächenanlage im Außenbereich vor. Gemäß LEP zu 3.3 (B) sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des Anbindegebots. Das Vorhaben ist hinsichtlich der Ziele zum Klimaschutz, zum verstärkten Ausbau regenerativer Energien sowie der regionalen Versorgung mit ebendiesen grundsätzlich zu begrüßen (vgl. LEP 6.2.1, RP B IV 7.1 u. 7.3). Es trägt als dezentrale Energieerzeugung der räumlichen Zusammenführung mit den Verbrauchern bei (vgl. RP 14 B IV 7.2). Laut Energie-Atlas Bayern ist der gewählte Standort außerdem als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet nach EEG §3 Nr.7a und b eingestuft. Aufgrund der Lage an der B2 und dem Verlauf einer Hochspannungsleitung, die</p>	<p>Kenntnisnahme. In Festsetzung Ziff. A.5.4 im Bebauungsplan wird ergänzt, dass ausschließlich die Errichtung eines Verkaufsautomaten-Kiosks zulässig ist. Eine Rückbauverpflichtung wird im Durchführungsvertrag geregelt.</p>
---	--

über den südlichen, östlichen und nordwestlichen Teil des Plangebiets verläuft, handelt es sich gemäß LEP zu 6.2.3 (B) um einen vorbelasteten Standort, welche bevorzugt zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen genutzt werden sollen. Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage entspricht damit grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung.

Die Planungsunterlagen verweisen ergänzend auf das „Solarkonzept für den Landkreis Starnberg“ zur Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-PV-Anlagen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange. Das Planungsgebiet befindet sich nach diesem in keiner als ungeeignet klassifizierten Zone.

Direkt östlich und westlich der Planung finden sich allerdings amtlich kartierte Biotope, außerdem befindet sich das Planvorhaben vollumfänglich im Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“. Laut Planunterlagen wurde die Herausnahme des Geltungsbereichs bereits bei der am Landratsamt ansässigen unteren Naturschutzbehörde beantragt. Wir empfehlen Belange des Natur- und Umweltschutzes im Zusammenhang mit dem Planvorhaben eng mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Positiv zu nennen ist der in den Planunterlagen genannte Erhalt der Waldflächen als Eingrünung sowie die im Bebauungsplan festgesetzten Neupflanzungen von heimischen Hecken entlang der sichtbaren Bereiche, um die PV-Anlage bestmöglich in das Landschaftsbild integrieren. Auch die Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands auf den bisher als Acker landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen scheint geeignet, die natur- und artenschutzfachliche Qualität der Fläche zu stärken (vgl. LEP 7.1.1).

Aufgrund der Darstellung als SO „Agri-Photovoltaikanlage“ und der Lage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich muss sichergestellt werden, dass trotz der Errichtung von baulichen Anlagen der dauerhafte oder regelmäßig vorübergehende Aufenthalt von Menschen ausgeschlossen ist (vgl. LEP (B) zu 3.3). In dieser Hinsicht ist insbesondere die geplante Errichtung eines Kiosks kritisch zu beurteilen. Der Verkauf von Waren dürfte keinesfalls über Personen, die sich in der Folge regelmäßig am

<p>Standort aufhalten würden, erfolgen, um einen Zielkonflikt mit LEP 3.3 zu vermeiden. Für die vorliegende Planung sollte deshalb für den Kiosk lediglich der Verkauf von Waren mittels Automaten o.ä. erfolgen. Da das Baufenster für Toiletten und Kiosk laut Planunterlagen max. 50m<sup>2</sup> betragen soll, kann aus landesplanerischer Sicht davon ausgegangen werden, dass die Bebauung sich den übrigen Installationen unterordnet und tolerabel ist.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB bezieht, so findet sie auf Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln.</p> <p><i>Ergebnis</i></p> <p>Grundsätzlich sind die Anstrengungen der Gemeinde Tutzing, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben und damit umweltschonende, nachhaltige und sichere Energieversorgung im Gemeindegebiet zu fördern, zu begrüßen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass bzgl. des Betriebs des Kiosks und der baulichen Gestaltung von Toiletten und Kiosk die oben genannten Ausführungen beachtet werden, steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen</p>	
---	--

**LRA Starnberg, Untere Naturschutzbehörde; Schreiben vom 19.11.2025**

<p><i>Landschaftsschutzgebiet:</i></p> <p>Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete (LSG-00403). Nach der Landschaftsschutzverordnung ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, dem Schutzzweck (§ 3 LSG-VO) zuwiderzulaufen, insbesondere die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	----------------------

<p>oder das Landschaftsbild zu verunstalten.</p> <p>Aus diesem Grunde bedürfen bauliche Anlagen aller Art der naturschutzrechtlichen Erlaubnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a LSG-VO). Die Erlaubnis ist für die Erstellung von Gebäuden und baulichen Anlagen in aller Regel nicht möglich, weil die Versiegelung von Boden dem Schutzzweck der LSG-Verordnung entgegenläuft (Verminderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes). Daneben wird das charakteristische Landschaftsbild technisch verändert.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen die dem Ausbau der Erneuerbaren Energien dienen, liegen gemäß §2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und können daher über den § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 von den Auflagen der LSG-VO befreit werden. Darüber hinaus steht die Anlage in Einklang mit dem Solarkonzept des Landkreises Starnberg. Der ausgewählte Ort der Anlagen stellt den besten Platz für ein Vorhaben dieser Art im Gemeindegebiet Tutzing dar.</p> <p>Entsprechend wird Befreiung im Zuge des Bauantrages für die Anlagen in Aussicht gestellt.</p>	
<p><i>Zu Kapitel 6.2 in der Begründung mit Umweltbericht:</i></p> <p>Insgesamt fällt auf, dass die Abarbeitung der Schutzgüter in erster Linie auf den Teil der PV-Anlage eingegangen wird. Der Ladepark, das Umspannwerk und insbesondere die batterieelektrischen Speicher spielen bei dem geplanten Vorhaben jedoch ebenfalls eine Rolle. Diese sollten entsprechend Beachtung bei der Bewertung der Schutzgüter erfahren.</p> <p>Im Umgriff des Änderungsbereiches wurde wertvolle Segetalflora nachgewiesen. Auf diese wird bei den Auswirkungen im Kapitel „Schutzgut Vegetation“ nicht eingegangen. Es wäre wünschenswert, wenn diese wertgebenden Arten dort Erwähnung finden würden.</p> <p>Im Kapitel „Schutzgut Mensch“ wird beschrieben, dass die Fahrzeuge während des Ladevorganges ausgeschaltet sind und somit keine Lärmemissionen verursachen. Diese Darstellung ist so nicht korrekt. Je nach Ladeleistung und Temperatur ist es üblich, dass die Akkus von BEV während des Ladevorganges aktiv gekühlt</p>	<p>Kenntnisnahme, im Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung werden die Punkte vor allem im Kapitel Schutzgut Mensch behandelt. Im Umweltbericht des Bebauungsplans wird auf das Thema genauer eingegangen.</p>

werden. Zudem werden die Ladesäulen während eines Ladevorganges luftgekühlt. Beides verursacht Lärmemissionen, die vor allem im Sommer und bei mehreren Ladevorgängen parallel deutlich wahrnehmbar sind.

Unter Einbeziehung der oben gefassten Beschlüsse billigt der Gemeinderat den Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bürgersolarkraftwerk am oberen Hirschberg“ mit Begründung inkl. Umweltbericht in der Fassung vom 03.02.2026 und beauftragt die Verwaltung, das weitere Auslegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**mehrheitlich beschlossen Ja: 18 Nein: 1 Anwesend: 19**

Auf Wunsch von Frau Gemeinderätin Nimbach wird ihre Gegenstimme namentlich erwähnt.

**TOP 5 Erlass 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Tutzing**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Erlass folgender Satzung:

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Tutzing (2. Wochenmarkt-Änderungssatzung)**

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **§ 1 Änderung**

Die Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Tutzing (Wochenmarkt-Satzung) vom 17. Oktober 2012, geändert durch Satzung vom 10. März 2021, wird wie folgt geändert:

„§ 2 Marktplatz, Markttag, Marktzeit“ erhält folgende Neufassung:

- (1) Der Wochenmarkt Tutzing findet auf dem Mitarbeiterparkplatz hinter und der Straße vor dem Rathaus (Kustermannstraße) ab Einmündung Hörmannstraße bis zur Einmündung Kirchenstraße statt.
- (2) Der Wochenmarkt Traubing findet am Vorplatz des Anwesens Weilheimer Straße 8, Flurnummern 92 und 92/1 Gemarkung Traubing statt.
- (3) Markttag ist ganzjährig am Samstag jeder Woche. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so entfällt der Markt.
- (4) Der Wochenmarkt beginnt in Tutzing und Traubing um 7:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**einstimmig beschlossen    Ja: 19    Nein: 0    Anwesend: 19**

### **TOP 6      Sanierung der Hauptstraße - Sachstandsbericht Möblierung**

Die vorgestellten Straßenmöbel werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Dabei handelt es sich um:

- Parkbank & Rundbank Binga (FSC-Hartholz, lasiert oder naturbelassen)
- Fahrradparker Binga (FSC-Hartholz)
- Abfallbehälter Frog

Die Verwaltung wird außerdem gebeten die folgenden Aspekte zu erfragen und in einer kommenden Sitzung darüber zu berichten:

- Die ungefähren Kosten für die jeweiligen Möbel
- Die Möglichkeit Pfandringe an den Mülleimern anzubringen. Dazu gibt es einen entsprechenden Vorschlag des Jugendbeirats
- Die Möglichkeit Kunstholzsitzflächen anstelle von Echtholzsitzflächen zu verwenden

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 7      Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt kein Vorgang auf.

**zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Ludwig Horn um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.